

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1978	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 78	Hessisches Katastrophenschutzgesetz (HKatSG) GVBl. II 318-1	487
4. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat Ändert GVBl. II 54-17	493
27. 6. 78	Siebente Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen Ändert GVBl. II 210-33	494
26. 6. 78	Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen GVBl. II 324-21	495
26. 6. 78	Verordnung über die Arbeitszeit der Forstbeamten GVBl. II 324-22	496

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Katastrophenschutzgesetz (HKatSG)\*)

Vom 12. Juli 1978

#### Übersicht

##### Erster Abschnitt

##### Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes

- § 1 Aufgaben des Katastrophenschutzes und Begriff der Katastrophe
- § 2 Aufgabenträger und Katastrophenschutzbehörden
- § 3 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 4 Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen
- § 5 Aufsicht
- § 6 Mitwirkung von Behörden und Dienststellen
- § 7 Landeskatastrophenschutzbeirat

##### Zweiter Abschnitt

##### Maßnahmen des Katastrophenschutzes

##### Erster Titel

##### Vorbereitende Maßnahmen

- § 8 Grundsatz
- § 9 Katastrophenschutzstab

- § 10 Katastrophenschutzplan
- § 11 Katastrophenschutzübungen

##### Zweiter Titel

##### Maßnahmen bei Katastrophen

- § 12 Grundsatz
- § 13 Leitung der Abwehrmaßnahmen
- § 14 Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz, Einsatz im Ausland
- § 15 Leistungspflichten
- § 16 Entschädigung
- § 17 Pflichten der am Einsatzort Anwesenden

##### Dritter Abschnitt

##### Helfer

- § 18 Allgemeines
- § 19 Rechtsverhältnisse der Helfer
- § 20 Haftung für Schäden

##### Vierter Abschnitt

##### Kosten

- § 21 Kostenpflicht
- § 22 Zuschüsse und Förderungsmaßnahmen
- § 23 Härteausgleich

\*) GVBl. II 318-1

## Fünfter Abschnitt

## Schlußvorschriften

- § 24 Einschränkung von Grundrechten
- § 25 Bußgeldvorschriften
- § 26 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 27 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 28 Ausführungsvorschriften
- § 29 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation  
des Katastrophenschutzes

## § 1

Aufgaben des Katastrophenschutzes  
und Begriff der Katastrophe

(1) Aufgaben des Katastrophenschutzes sind die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen.

(2) Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein insbesondere durch Naturereignisse oder Unglücksfälle hervorgerufener Gefahrenzustand, der Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, daß zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen und der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.

## § 2

Aufgabenträger  
und Katastrophenschutzbehörden

(1) Der Katastrophenschutz ist Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

- (2) Katastrophenschutzbehörden sind
1. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung in den Landkreisen und der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere Katastrophenschutzbehörde),
  2. der Regierungspräsident (obere Katastrophenschutzbehörde),
  3. der Minister des Innern (oberste Katastrophenschutzbehörde).

(3) Der Minister des Innern kann bestimmen, daß mehrere kreisfreie Städte und Landkreise die Aufgaben des Katastrophenschutzes gemeinsam wahrnehmen und eine der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zur gemeinsamen Katastrophenschutzbehörde bestellen. Er regelt das Nähere, insbesondere die Verteilung der Kosten. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind vorher zu hören.

(4) Ist eine kreisangehörige Gemeinde während einer Katastrophe ohne Ver-

bindung mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, so nimmt während dieser Zeit der Bürgermeister die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

(5) Der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und der Bürgermeister in den kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 4 nehmen den Katastrophenschutz als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden dürfen allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn das Recht verletzt wurde, allgemeine Weisungen nicht befolgt wurden oder es zur wirksamen Katastrophenabwehr erforderlich ist.

## § 3

Einheiten und Einrichtungen des  
Katastrophenschutzes

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind gegliederte Zusammenfassungen von Personen und Material, die unter einheitlicher Führung stehen, nach Fachdiensten ausgerichtet sind und zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen insbesondere in folgenden Bereichen gehört:

1. Brandschutz,
2. Bergung und Instandsetzung,
3. Sanitätswesen,
4. ABC-Schutz,
5. Veterinärwesen,
6. Betreuung,
7. Fernmeldewesen,
8. Versorgung.

(2) Einheiten und Einrichtungen von Organisationen, die juristische Personen des privaten Rechts sind und zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört, sind private Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Einheiten und Einrichtungen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sind öffentliche Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen (Regieeinheiten) bilden, wenn diese neben den bereits bestehenden öffentlichen und den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen für den Katastrophenschutz benötigt werden. Die Regieeinheiten gehören zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Der Minister des Innern bestimmt die Stärke, Gliederung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

§ 4

Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen

(1) Die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen wirken im Katastrophenschutz mit.

(2) Die Mitwirkung privater Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz setzt voraus, daß ihre Träger und sie selbst hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Die Eignung des Trägers stellt die oberste Katastrophenschutzbehörde, die Eignung der Einheiten oder Einrichtungen die untere Katastrophenschutzbehörde fest, soweit sie nicht bereits auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), festgestellt worden ist. Die Entscheidung über die Eignung ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet,

1. die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
2. ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten,
3. die angeordneten Einsätze durchzuführen.

Hierfür sind auch eigene Kräfte und Sachmittel bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Einheiten und Einrichtungen des Bundes oder anderer Länder.

§ 5

Aufsicht

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde beaufsichtigt die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Bei der Aufsicht sind die Träger der privaten Einheiten und Einrichtungen zu beteiligen.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder genehmigt hat, unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde. Hinsichtlich der Wartung und Pflege ihrer mit öffentlichen Mitteln erworbenen oder unterhaltenen Ausstattung unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen den Weisungen der unteren Katastrophenschutzbehörde.

§ 6

Mitwirkung von Behörden und Dienststellen

Die Gemeinden und Landkreise, die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist, verpflichtet, auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen zu unterstützen.

§ 7

Landeskatastrophenschutzbeirat

Der Minister des Innern bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Landeskatastrophenschutzbeirat, der in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören ist. Dem Landeskatastrophenschutzbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen an. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen des Katastrophenschutzes

Erster Titel

Vorbereitende Maßnahmen

§ 8

Grundsatz

Die Katastrophenschutzbehörden haben die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Sie haben neben der Errichtung einer Katastrophenschutzleitung insbesondere

1. Katastrophenschutzstäbe zu bilden (§ 9),
2. Katastrophenschutzpläne zu erstellen (§ 10),
3. Katastrophenschutzübungen durchzuführen (§ 11).

§ 9

Katastrophenschutzstab

Der Katastrophenschutzstab berät die Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen. Ihm gehören insbesondere Vertreter der Organisationen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz mitwirken.

§ 10

Katastrophenschutzplan

Der Katastrophenschutzplan muß insbesondere einen Alarmierungsplan und die erforderlichen Angaben über die in

einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte und Hilfsmittel enthalten. Für besondere Gefahrenobjekte sind Sonderschutzpläne zu erstellen.

#### § 11

##### Katastrophenschutzübungen

Durch Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie das Zusammenwirken der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen erprobt und die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der Helfer sind Übungen und Ausbildungsveranstaltungen möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen.

### Zweiter Titel

#### Maßnahmen bei Katastrophen

##### § 12

##### Grundsatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie deren Träger sind verpflichtet, ohne Anordnung Hilfe zu leisten und alle Vorbereitungen für ihren weiteren Einsatz zu treffen, wenn anzunehmen ist, daß eine Katastrophe vorliegt. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

##### § 13

##### Leitung der Abwehrmaßnahmen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und leitet die Abwehrmaßnahmen. Sie ordnet den Einsatz der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen an. Die obere Katastrophenschutzbehörde kann die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen; dies gilt insbesondere, wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von deren Gebiet aus durchzuführen sind. Die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Zuständigkeit an sich ziehen; dies gilt insbesondere, wenn sich der Katastrophenfall auf das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden erstreckt.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Katastrophenschutzbehörde hat den Eintritt des Katastrophenfalles, den Umfang des betroffenen Gebietes sowie das Ende des Katastrophenfalles öffentlich bekanntzumachen und die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten. Soweit erforderlich, hat sie auch die benachbarten Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Katastrophenschutzbehörde bestellt einen technischen Einsatzleiter, der nach ihrem Auftrag am Einsatzort die erforderlichen technischen Einsatzmaßnahmen anordnet und selbständig leitet. Die Einsatzkräfte führen die erteilten Aufträge des technischen Einsatzleiters selbständig durch. Der technische Einsatzleiter hat zu seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen. Bis zu seiner Bestellung veranlaßt der zuerst am Einsatzort eingetroffene Führer einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes erste Maßnahmen und Meldungen.

(4) Für die Dauer der Durchführung der Abwehrmaßnahmen sind alle an der Katastrophenabwehr Beteiligten der die Abwehrmaßnahmen leitenden Katastrophenschutzbehörde unterstellt.

##### § 14

##### Nachbarschaftshilfe, auswärtiger Einsatz, Einsatz im Ausland

(1) Auf Anforderung einer benachbarten Katastrophenschutzbehörde hat die Katastrophenschutzbehörde Hilfe zu leisten und den Einsatz der in ihrem Gebiet im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen im Gebiet der benachbarten Katastrophenschutzbehörde anzuordnen, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Die eingesetzten Einheiten und Einrichtungen unterstehen der Leitung der anfordernden Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes außerhalb des Gebietes einer unteren Katastrophenschutzbehörde anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Einheiten und Einrichtungen unterstellt werden. Einsätze in anderen Ländern und im Ausland ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Einheit oder Einrichtung an.

##### § 15

##### Leistungspflichten

Die Katastrophenschutzbehörden können, soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe zwingend geboten ist, jedermann zu Dienstleistungen bis zu einer Dauer von drei Tagen und zu folgenden Sach- und Werkleistungen in Anspruch nehmen:

1. Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung,
2. Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist,

3. Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs,
4. Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen des bestehenden Teilnehmerverhältnisses zur Deutschen Bundespost,
5. Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung,
6. Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen,
7. Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit ihre Vornahme dem Leistungspflichtigen selbst zuzumuten ist, sowie die Duldung solcher Maßnahmen,
8. Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen,
9. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungspflicht mit erheblicher Gefahr für den Leistungspflichtigen oder mit der Verletzung anderer überwiegender Pflichten verbunden ist.

#### § 16

##### Entschädigung

(1) Wer nach § 15 Satz 1 zu Dienst-, Sach- oder Werkleistungen in Anspruch genommen worden ist, die über verkehrsbliche Hilfeleistungen oder außerhalb dieses Gesetzes bestehende Rechtspflichten hinausgehen, kann von der Katastrophenschutzbehörde, die ihn in Anspruch genommen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist angemessen, wenn sie unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt wird.

(2) Ist die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme auf Ersuchen der zuständigen Katastrophenschutzbehörde durchgeführt worden, so ist diese entschädigungspflichtig.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit der Leistungspflichtige auf andere Weise Ersatz zu erlan-

gen vermag oder die Maßnahmen zum Schutze des Leistungspflichtigen oder seines Eigentums getroffen worden sind.

(4) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach § 15 Satz 1 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Abwehr der Katastrophe notwendig waren.

#### § 17

##### Pflichten der am Einsatzort Anwesenden

Alle am Einsatzort anwesenden Personen haben die Anordnungen der Katastrophenschutzbehörde, des technischen Einsatzleiters oder seines Beauftragten über die Räumung, Absperrung oder Sicherung des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen.

### Dritter Abschnitt

#### Helfer

#### § 18

##### Allgemeines

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mitwirken. Sie können sich gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits auf Grund der Zugehörigkeit zum Träger besteht. Bei Regieeinheiten erfolgt die Verpflichtung gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde. Von der Verpflichtung ist der Arbeitgeber zu unterrichten; er kann einen Nachweis verlangen.

(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfaßt insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der Katastrophenschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind.

#### § 19

##### Rechtsverhältnisse der Helfer

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der Helfer nur gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören; bei Regieeinheiten tritt an Stelle des Trägers die Gebietskörperschaft der unteren Katastrophenschutzbehörde. Sie richten sich nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers, falls sie nicht gesetzlich geregelt sind. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

#### § 20

##### Haftung für Schäden

(1) Die Haftung des Helfers für Schäden, die er in Ausübung seines Dienstes im Katastrophenschutz einem Drit-

ten zufügt, und die Zulässigkeit des Rückgriffs gegen den Helfer bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 34 des Grundgesetzes. Körperschaft im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes ist bei Helfern in öffentlichen Einheiten und Einrichtungen ihr Träger, bei Helfern in privaten Einheiten und Einrichtungen und in Regieeinheiten die Gebietskörperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde die Eignung der privaten Einheit oder Einrichtung festgestellt oder die Regieeinheit gebildet hat.

(2) Die Haftung des Helfers für Schäden, die er in Ausübung seines Dienstes im Katastrophenschutz an Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen für den Katastrophenschutz, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, verursacht, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### Vierter Abschnitt

##### Kosten

###### § 21

###### Kostenpflicht

(1) Jede Gebietskörperschaft hat die Kosten der ihren Katastrophenschutzbehörden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Die Träger der im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen tragen die Kosten der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Die Landkreise und kreisfreien Städte erstatten den Trägern der privaten Einheiten und Einrichtungen die Kosten, die diesen bei Einsätzen sowie Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen nach § 18 Abs. 2 durch Entschädigungsleistungen für ihre Helfer entstanden sind. Das Land erstattet den Trägern der privaten Einheiten und Einrichtungen die übrigen Kosten, die diesen in den Fällen des Satz 2 entstanden sind.

(3) Die durch den Einsatz von Kräften des Bundes oder anderer Länder sowie der Stationierungsstreitkräfte entstehenden Kosten trägt die Gebietskörperschaft, deren Katastrophenschutzbehörde den Einsatz geleitet hat.

(4) Das Land trägt die Kosten für die Einsätze in anderen Ländern und im Ausland nach § 14 Abs. 2 Satz 3, sofern nicht von anderen Stellen die Einsatzkosten übernommen werden.

(5) Wird die Zuständigkeit einer anderen unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen (§ 13 Abs. 1 Satz 3), so kann sie von der Gebietskörperschaft der örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörde Ersatz der durch die Übertragung ihrer Gebietskörperschaft verursachten Aufwendungen verlangen.

(6) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden durch den Finanzausgleich abgegolten.

###### § 22

###### Zuschüsse und Förderungsmaßnahmen

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe der Haushaltsansätze den Trägern der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen Zuschüsse für zentrale Ausbildungsveranstaltungen mit landeseigener Spezialausrüstung, für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Helfer und zu deren bei der Erfüllung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten auf Landesebene.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte gewähren nach Maßgabe der in ihren Haushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel den Trägern der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen Zuschüsse zu den ihnen nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen.

(3) Das Land fördert den Katastrophenschutz insbesondere durch

1. Bereitstellung von Spezialfahrzeugen und -gerät,
2. Einrichtung von Fernmeldezentralen und -verbindungen,
3. Beteiligung an der Errichtung von Katastrophenschutzzentren und anderen Schwerpunktaufgaben.

###### § 23

###### Härteausgleich

Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse als Ausgleich für Aufwendungen von Kostenträgern bei der Abwehr von Katastrophen gewähren, die die Leistungsfähigkeit des Trägers der Aufwendungen wesentlich übersteigen oder zu besonderen Härten führen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlußvorschriften

###### § 24

###### Einschränkung von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. der Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen),

4. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
5. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 25

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 15 Satz 1 oder § 17 nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend nachkommt oder ihre Durchführung behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 26

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, bleiben die besonderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr

und die Vorschriften der Träger der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen unberührt.

§ 27

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 34 des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:  
„Der Katastrophenfall wird nach den Vorschriften des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt.“
2. Abs. 3 wird gestrichen.

§ 28

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juli 1978

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner.

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 312-5

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Wahlverfahren von  
Bediensteten der kommunalen Sparkassen  
in den Verwaltungsrat\*)**

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 8 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Wahlverfahren von Bedienste-

ten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 15. Januar 1973 (GVBl. I S. 48) wird das Wort „einundzwanzigste“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1978

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 54-17

**Siebente Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und  
die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen\*)**

Vom 27. Juni 1978

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 143), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 27. November 1977 (GVBl. I S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „Gersfeld“ durch die Worte „Gersfeld (Rhön)“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „Wetzlar“ durch die Worte „Lahn-Wetzlar“ ersetzt.
- c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. im Landgerichtsbezirk Marburg

  - a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Biedenkopf in Gladenbach,
  - b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) in Gemünden (Wohra).“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Zweigstelle Hirschhorn (Neckar) des Amtsgerichts Fürth ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Verwaltungssachen, der Hinterlegungssachen und der Registersachen — zuständig.

(2) Die Zweigstellen Gersfeld (Rhön), Hilders und Neuhoef des Amtsgerichts Fulda sind für die Mahnsachen, die Grundbuchsachen, die Registersachen, die Nachlasssachen einschließlich der hierzu erforderlichen Beurkundungen, die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und die Kirchnaustritte zuständig.

(3) Die Zweigstelle Wächtersbach des Amtsgerichts Gelnhausen ist für die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlasssachen und die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts zuständig.

(4) Die Zweigstelle Bad Soden-Salmünster des Amtsgerichts Schlüch-

tern ist für die Grundbuchsachen, die Nachlasssachen und die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts zuständig.

(5) Die Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Verwaltungssachen, der einstweiligen Verfügungs- und Arrestsachen, der Haftsachen nach § 128 der Strafprozeßordnung, der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, der Konkurs-, Vergleichs-, Verteilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, der Erziehungsbeistandschafts-, Fürsorgeerziehungs- und Adoptionsachen, der Landwirtschafts- und Pachtsachen, der Registersachen sowie der Hinterlegungssachen — zuständig.

(6) Die Zweigstelle Braunfels des Amtsgerichts Lahn-Wetzlar ist für die Vollstreckungssachen in das unbewegliche und bewegliche Vermögen, die Konkursachen, die Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlasssachen, die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und die Kirchnaustritte zuständig.

(7) Die Zweigstelle Gladenbach des Amtsgerichts Biedenkopf ist für die Verwaltungssachen, die Grundbuchsachen, die Urkundsachen, die Nachlasssachen, die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts, die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen und die Kirchnaustritte zuständig.

(8) Die Zweigstelle Gemünden (Wohra) des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) ist für die Grundbuchsachen, die Nachlasssachen, die Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen zuständig.“

3. Die Anlage zu § 2 (Verzeichnis der amtsgerichtlichen Zweigstellen mit den zugewiesenen Gemeinden) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt B erhält Nr. I folgende Fassung:

„I. Amtsgericht Fulda — Zweigstelle Gersfeld (Rhön) —

Gemeinden:

1. Ebersburg
2. Gersfeld (Rhön)
3. Poppenhausen (Wasserkuppe)“.

\*) Ändert GVBl. II 210-33



b) Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„E. Landgerichtsbezirk Limburg  
a. d. Lahn  
Amtsgericht Lahn-Wetzlar  
— Zweigstelle Braunfels —  
Gemeinden:  
1. Braunfels  
2. Leun  
3. Solms“.

c) Abschnitt F erhält folgende Fassung:

„F. Landgerichtsbezirk Marburg

I. Amtsgericht Biedenkopf  
— Zweigstelle Gladenbach —

Gemeinden:  
1. Bad Endbach  
2. Gladenbach

II. Amtsgericht Frankenberg  
(Eder) — Zweigstelle Ge-  
münden (Wohra) —

Gemeinden:  
1. Gemünden (Wohra)  
2. Haina (Kloster)  
3. Rosenthal“.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach  
ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1978

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Lehrer  
an landwirtschaftlichen Fachschulen\*)**

**Vom 26. Juni 1978**

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301, 319), wird verordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit der Lehrer und der Lehr- und Beratungskräfte an den Ämtern für Landwirtschaft und Landentwicklung, den landwirtschaftlichen Fachschulen, den Gartenbauschulen, der Weinbauschule und der Milchwirtschaftlichen Lehranstalt bestimmt sich nach den §§ 1, 2, 4 bis 6 und 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1978

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

\*) GVBl. II 324-21

**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Forstbeamten\*)**

Vom 26. Juni 1978

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301, 319), wird verordnet:

§ 1

Innendienst der Forstämter

Die Arbeitszeit der im Innendienst der Forstämter tätigen Beamten richtet sich nach den §§ 1 bis 5 und 8 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 22. März 1976 (GVBl. I S. 215, 216), soweit die folgenden Vorschriften keine abweichende Regelung treffen.

§ 2

Außendienst der Forstämter

(1) Die tägliche Arbeitszeit der Forstbeamten im Außendienst richtet sich — ausgehend von vierzig Stunden wöchentlich — nach den dienstlichen Erfordernissen. Dies gilt insbesondere für Beginn und Ende der Arbeitszeit.

(2) Ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst geteilt, darf die Mittagspause eine halbe Stunde nicht unterschreiten.

(3) Für Sonnabende, Sonntage und andere gesetzliche Feiertage ist ein Sonderdienst als Rufbereitschaft für den Forstamtsbereich einzurichten.

(4) Die Forstamtsleiter sind ermächtigt, im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit nach den dienstlichen Erfordernissen Sonderregelungen zu treffen.

(5) Dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit von mehr als fünf Stunden im Monat ist in vollem Umfang durch entsprechende Dienstbefreiung innerhalb der nächsten drei Monate auszugleichen. Ein Freizeitausgleich soll zwei aufeinander folgende Arbeitstage nicht übersteigen.

§ 3

Forstliche Anstalten, Sonderbetriebe

(1) Für die Beamten der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Beamten der Hessischen Landesforstschule gilt § 1 entsprechend. Lehrer und Schüler haben jedoch nur jeweils den ersten Sonnabend im Monat dienstfrei. Hierdurch ausfallende Unterrichtsstunden sind vor- oder nachzuleisten.

(3) Für die in der Staatsdarre Wolfgang tätigen Beamten ist § 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern durch Lehrgänge bei den Versuchs- und Lehrbetrieben für Waldarbeit und Forsttechnik auch Dienst an Sonnabenden erforderlich wird, ist an unterrichtsfreien Tagen während der üblichen Dienstzeit entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(5) Für die Beamten der forstlichen Maschinenbetriebe gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt, der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt, der Staatsdarre Wolfgang und der forstlichen Maschinenbetriebe können für ihren Bereich Abweichendes bestimmen.

§ 4

Beamte im Vorbereitungsdienst

Für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst gilt § 1; für die Zeit ihrer Ausbildung im Außendienst ist § 2 anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Der Runderlaß vom 27. Juni 1969 (StAnz. S. 1288)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1978

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

\*) GVBl. II 324-22

<sup>1)</sup> GVBl. II —